

# Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus

(Finanzhaushaltsgesetz)

(Vom 2. Mai 1993)

*Die Landsgemeinde,*  
gestützt auf Artikel 52 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

## 1. Kapitel: Geltungsbereich und Grundsätze der Haushaltsführung

### Art. 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Finanzhaushalt, insbesondere die Führung von Voranschlag, Jahresrechnung und Finanzplan, die Gewährung und Verwendung der Kredite sowie die kantonale Finanzkontrolle.

<sup>2</sup> Es gilt für den Kanton und seine selbständigen Anstalten. Vorbehalten bleiben das Gesetz über die Glarner Kantonalbank<sup>2)</sup> und das Sachversicherungsgesetz<sup>3)</sup>.

### Art. 2

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung.

<sup>2</sup> Der Verbundenheit von Finanzhaushalt und Volkswirtschaft ist mittels einer konjunkturgerechten Finanzpolitik Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen. Die Verschuldung ist so tief zu halten, dass der Aufwand für die Verzinsung und Abschreibung dieses Ziel nicht beeinträchtigt.

### Art. 3

Ausgabenbewilligung

Jede Ausgabe bedarf

- a. einer gesetzlichen Grundlage (Art. 4), und
- b. soweit sie nicht gesetzlich gebunden ist, einer Bewilligung des Organs, das nach der Kantonsverfassung für die entsprechende Ausgabe zuständig ist (Art. 5), sowie
- c. grundsätzlich eines Voranschlagskredits (Art. 6).

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

<sup>2)</sup> GS IX B/31/1

<sup>3)</sup> GS V D/1

**Art. 4**

a. Gesetzliche Grundlage

<sup>1</sup> Eine gesetzliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe die unmittelbare oder voraussehbare Anwendung der Kantonsverfassung, eines Gesetzes, einer interkantonalen oder andern öffentlichrechtlichen Vereinbarung, einer Verordnung, eines Gerichtsurteils oder eines Beschlusses der Landsgemeinde ist.

<sup>2</sup> Besteht keine gesetzliche Grundlage, so ist diese zu schaffen, bevor die Ausgabe getätigt wird. Im Einzelfall genügt ein Ausgabenbeschluss nach Artikel 5.

**Art. 5**

b. Ausgabenbeschluss

<sup>1</sup> Alle Ausgaben, die nicht gesetzlich gebunden sind (Art. 7), sind frei bestimmbare Ausgaben.

<sup>2</sup> Frei bestimmbare Ausgaben bedürfen einer besonderen Bewilligung von Landsgemeinde, Landrat oder Regierungsrat im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen gemäss Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben *d* und *e*, Artikel 90 Buchstaben *b* und *c* und Artikel 100 Buchstaben *b* und *c* Kantonsverfassung.

<sup>3</sup> Jährlich wiederkehrende frei bestimmbare Ausgaben dürfen nur unter dem Vorbehalt zukünftiger Krediterteilung bewilligt werden.

<sup>4</sup> Der Landrat kann im Einzelfall und im Rahmen seiner verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen ausnahmsweise eine Ausgabe anlässlich der Festsetzung des Voranschlags beschliessen.

<sup>5</sup> Gesetzlich gebundene Ausgaben beschliesst der Regierungsrat.

**Art. 6**

c. Voranschlagskredit

Ausgaben erfolgen grundsätzlich im Rahmen bewilligter Voranschlagskredite oder Nachtragskredite nach Artikel 21.

**Art. 7**

Gesetzlich gebundene Ausgaben

<sup>1</sup> Eine Ausgabe ist gesetzlich gebunden, wenn sie

- durch Rechtssatz, Vertrag oder Gerichtsurteil nach Umfang, Zeitpunkt sowie der Art und Weise der Aufgabenerfüllung vorgeschrieben ist, so dass der rechtsanwendenden Behörde diesbezüglich kein erheblicher Ermessensspielraum mehr zukommt, oder
- zur Erfüllung einer gesetzlich oder vertraglich geordneten Verwaltungsaufgabe notwendig ist.

<sup>2</sup> Ersatzanschaffungen für technische Anlagen und Apparaturen (EDV-Anlagen, Medizinische Geräte, Spezialmaschinen, Fahrzeuge und dergleichen) sind gesetzlich gebundene Ausgaben, solange sie

- a. für eine zweckmässige Aufgabenerfüllung notwendig sind und
- b. im Rahmen des bisherigen Verwendungszwecks eingesetzt werden und
- c. weder mehr Bedienungspersonal, mehr Wartung noch einen Ausbau der Infrastruktur erfordern.

<sup>3</sup> Der ordentliche Unterhalt von Gebäuden umfasst ihre Wartung und die laufende Behebung oder Ausbesserung von Mängeln und Schäden; er stellt eine gesetzlich gebundene Ausgabe dar. Dagegen sind die Instandstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Vornahme baulicher Veränderungen oder der Ersatz veralteter Einrichtungen (Sanierungsunterhalt) frei bestimmbare Ausgaben.

#### Art. 8

Bestimmung  
der Höhe frei  
bestimmbarer  
Ausgaben

Die Ausgabenbefugnisse eines Organs bestimmen sich nach der gesamten Höhe der Ausgabe für die gleiche Sache. Ausgaben, die sich in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden.

#### Art. 9

Finanzielle  
Auswirkungen

<sup>1</sup> Bei der Vorbereitung von Erlassen, Beschlüssen und Vereinbarungen sind die finanziellen Auswirkungen (Anlage- und Folgekosten) zu beurteilen und zuhanden des entscheidenden Organs detailliert auszuweisen.

<sup>2</sup> Kann ein Vorhaben nicht aus allgemeinen Mitteln finanziert werden, ist zusätzliche oder besondere Deckung zu beschaffen.

#### Art. 10

Verursacher-  
finanzierung  
und Vorteils-  
abgeltung

<sup>1</sup> Wenn Dritte aus bestimmten öffentlichen Leistungen besonderen Nutzen ziehen, sind ihnen in der Regel durch Rechtssatz die zumutbaren Kosten aufzuerlegen.

<sup>2</sup> Soweit öffentliche Leistungen bestimmten Personen oder Personengruppen zukommen, ist zu prüfen, wieweit ihnen die zumutbaren Kosten auferlegt werden können.

#### Art. 11

Rechnungs-  
führung  
a. Allgemeines

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Uebersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck werden der Finanzplan, der Voranschlag, die Jahresrechnung und die Kontrolle der Verpflichtungskredite geführt.

**Art. 12**

b. Brutto- und Sollprinzip

<sup>1</sup> Die Verrechnung von Aufwand und Ertrag bzw. Ausgaben und Einnahmen ist unzulässig (Bruttoprinzip).

<sup>2</sup> Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und in der Bestandesrechnung auszuweisen (Sollprinzip).

**Art. 13**

c. Vollständigkeit und Einheit

<sup>1</sup> Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben und des Aufwandes sowie die Schätzung der Einnahmen und des Ertrags.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen sowie den gesamten Aufwand und Ertrag.

<sup>3</sup> Alle Ausgaben und Einnahmen sowie der gesamte Aufwand und Ertrag sind grundsätzlich in einem einzigen Voranschlag bzw. einer einzigen Jahresrechnung zusammenzufassen.

**Art. 14**

d. Spezialfinanzierungen

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder durch eine delegierte Norm (gemäss Art. 69 Abs. 2 KV) für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe.

<sup>2</sup> Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen, sofern ein Gesetz oder eine Verordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Der Landrat kann hinfällig gewordene Spezialfinanzierungen aufheben.

**Art. 15**

e. Zahlungsvollzug

<sup>1</sup> Eine Buchung darf nur mit schriftlicher Anweisung der zuständigen Amtsstelle vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt den Zahlungsvollzug und die Zeichnungsberechtigung durch ein Reglement.

**Art. 16**

f. Zahlungsaufschub und Forderungserlass

<sup>1</sup> Liegen besondere Verhältnisse vor, können Ratenzahlungen bewilligt oder Forderungen vorübergehend gestundet werden. Die Forderungen sind in der Regel zu verzinsen. Nach Möglichkeit ist Sicherheit zu verlangen.

<sup>2</sup> Forderungen dürfen nur erlassen werden, wenn feststeht, dass die Betreibung erfolglos sein wird oder deren Kosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Gesetzesvorschriften.

## 2. Kapitel: Voranschlag (Budget)

### Art. 17

Voranschlag  
a. Begriff

<sup>1</sup> Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben und des Aufwandes sowie die Schätzung der Einnahmen und des Ertrages des Budgetjahres.

<sup>2</sup> Er wird unter Berücksichtigung des Finanzplanes erstellt, mit einem Kommentar versehen und nach Bedarf mit statistischen Uebersichten ergänzt. Wesentliche Abweichungen zu Rechnung und Voranschlag des Vorjahres sowie zum Finanzplan sind zu begründen.

### Art. 18

b. Verfahren

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt dem Landrat alljährlich den Voranschlagsentwurf vor.

<sup>2</sup> Der Landrat setzt den Voranschlag aufgrund dieses Entwurfs fest oder weist ihn ganz oder teilweise zurück.

<sup>3</sup> Der Voranschlag ist der Landsgemeinde im Memorial zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 19

c. Verfahren bei  
Rückweisung

<sup>1</sup> Weist der Landrat den Voranschlag ganz oder teilweise zurück, so hat der Regierungsrat einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.

<sup>2</sup> Weist der Landrat den neuen Voranschlag wiederum zurück, so hat er dem Regierungsrat verbindliche Weisung über die Abänderung der einzelnen beanstandeten Budgetpositionen zu erteilen. Dieser hat den nach diesen Vorschriften überarbeiteten Entwurf dem Landrat vorzulegen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist bis zur Festsetzung des Voranschlags ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.

### Art. 20

Voranschlags-  
kredit  
a. Begriff und  
Bemessung

<sup>1</sup> Der Voranschlagskredit ermächtigt den Regierungsrat, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgesetzten Betrag zu belasten.

<sup>2</sup> Die Voranschlagskredite sind aufgrund sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Zahlungsbedarfes festzusetzen.

<sup>3</sup> Voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag eine gesetzliche Grundlage noch fehlt, bleiben bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage gesperrt.

#### Art. 21

b. Nachtrags-  
kredit

<sup>1</sup> Ausgaben, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, bedürfen grundsätzlich eines Nachtragskreditbeschlusses.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat unterbreitet die Nachtragskreditbegehren dem Landrat.

<sup>3</sup> Für Ausgaben, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, kann der Regierungsrat die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz beschliessen, sofern:

- a. die Erfüllung einer Aufgabe, gestützt auf eine rechtliche Grundlage zwingend vorgeschrieben ist oder ohne erhebliche Nachteile für den Kanton keinen Aufschub erträgt, oder
- b. die Kreditüberschreitung oder die im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe 10000 Franken nicht übersteigt.

<sup>4</sup> Die Kreditüberschreitungen sind der landrätlichen Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 22

c. Kredit-  
übertragung

Der Regierungsrat kann im Rahmen eines Verpflichtungskreditbeschlusses einen im Vorjahr bewilligten, aber nicht voll beanspruchten Voranschlagskredit auf das laufende Jahr übertragen, wenn bestimmte Werke, Arbeiten oder Aktionen fortgeführt oder abgeschlossen werden sollen.

### 3. Kapitel: Jahresrechnung

#### Art. 23

Jahresrech-  
nung

Die Jahresrechnung besteht aus der Bestandesrechnung und der Verwaltungsrechnung. Letztere ist in die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung unterteilt.

#### Art. 24

Bestandes-  
rechnung  
(Bilanz)

<sup>1</sup> Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

<sup>2</sup> Die Bilanz erfasst die Aktiven und die Passiven beim Jahresabschluss.

<sup>3</sup> Bürgschaften und sonstige Garantien zugunsten Dritter werden in einem Zusatz zur Bilanz aufgeführt.

<sup>4</sup> Die Aktiven bestehen aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen (Art. 25), den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen und dem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

<sup>5</sup> Der Bilanzfehlbetrag besteht aus jenem Vermögen, das die Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen übersteigt.

<sup>6</sup> Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Eigenkapital (Art. 26).

### Art. 25

Finanz- und  
Verwaltungs-  
vermögen

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, welche ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, welche unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe dienen.

### Art. 26

Fremd- und  
Eigenkapital

<sup>1</sup> Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die transitorischen Passiven.

<sup>2</sup> Rückstellungen werden zum Ausgleich drohender Verluste oder besonderer Risiken gebildet und aufrechterhalten, soweit es für eine wahrheitsgetreue Rechnungsführung unerlässlich ist.

<sup>3</sup> Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

### Art. 27

Bewertungs-  
grundsätze

<sup>1</sup> Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertberichtigung oder zum Erinnerungswert bilanziert.

<sup>2</sup> Darlehen und Beteiligungen sind in der Regel nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

<sup>3</sup> Finanzvermögen ist zum Verkehrswert ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Wird vom Beschaffungs- oder Herstellungswert ausgegangen, so ist eine angemessene Verzinsung aufzurechnen. Der Uebertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen.

**Art. 28**Verwaltungs-  
rechnung

<sup>1</sup> Die Verwaltungsrechnung setzt sich aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung zusammen; sie enthält den zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen Aufwand und Ertrag bzw. die Ausgaben und Einnahmen.

<sup>2</sup> Sie ist gleich aufgebaut wie der Voranschlag.

<sup>3</sup> Sie ist zu ergänzen durch:

- a. die Bilanz mit dem Vermögens- und Schuldenausweis;
- b. die Separatrechnungen der Spezialfinanzierungen, Körperschaften, Anstalten oder Betriebe;
- c. die Rechnungen der Legate und Stiftungen Privater;
- d. die Begründungen für die wesentlichen Abweichungen vom Voranschlag oder von den Nachtragskreditbegehren;
- e. das Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite sowie der abgerechneten Kreditvorlagen mit den Begründungen für allfällige Abweichungen;
- f. eine zusammenfassende Darstellung der Mittelverwendung und der Mittelherkunft (Finanzierungsausweis) des gesamten Finanzverkehrs;
- g. eine Aufstellung in funktionaler Gliederung als statistischer Ausweis.

**Art. 29**Laufende  
Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

**Art. 30**Investitions-  
rechnung

<sup>1</sup> Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder erhalten.

<sup>2</sup> Sie weist die Brutto- und die Nettoinvestition, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus.

**Art. 31**Interne Ver-  
rechnungen

<sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Amtsstellen.

<sup>2</sup> Interne Verrechnungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie:

- a. für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten oder gegenüber Spezialfinanzierungen, oder

- b. für die Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung, oder
- c. im Interesse der Vergleichbarkeit der Rechnungen erforderlich sind.

**Art. 32**

Kostenrechnung

Zur Ermittlung der Leistungsentgelte oder für die wirtschaftliche Betriebsführung kann in bestimmten Bereichen eine besondere Kostenrechnung geführt werden.

**Art. 33**

Abschreibungen

<sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen wird innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer, jedoch in der Regel längstens binnen 25 Jahren, abgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Abschreibungen sind in der Regel auf dem Restbuchwert vorzunehmen.

<sup>3</sup> Soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Darlehen und Beteiligungen, die zum Verwaltungsvermögen gehören, sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

<sup>5</sup> Der Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung der Konjunkturlage auf die Dauer abzuschreiben.

**4. Kapitel: Verpflichtungskredit****Art. 34**

Begriff

<sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

<sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit ist entweder Objekt-, Rahmen- oder Zusatzkredit.

<sup>3</sup> Er ist einzuholen, wenn über das laufende Voranschlagsjahr hinaus wirkende Verpflichtungen eingegangen werden sollen, namentlich für:

- a. eigene Investitionen,
- b. Investitions-, Betriebs- und Projektbeiträge sowie
- c. Eventualverpflichtungen wie Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen.

<sup>4</sup> Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen.

**Art. 35**

Objektkredit Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben, insbesondere ein Investitionsvorhaben.

**Art. 36**

Rahmenkredit <sup>1</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.

<sup>2</sup> Der Landrat entscheidet über die Aufteilung des Rahmenkredites auf die einzelnen Vorhaben, sofern der Beschluss über den Verpflichtungskredit diese Kompetenz nicht dem Regierungsrat zuweist.

**Art. 37**

Zusatzkredit <sup>1</sup> Zeigt sich während der Ausführung des Vorhabens, dass der Verpflichtungskredit nicht ausreicht, muss vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen vom Organ, das ihn bewilligt hat, ein Zusatzkredit eingeholt werden.

<sup>2</sup> Teuerungsbedingte Mehrkosten gelten nur dann als mit dem Verpflichtungskredit bewilligt, wenn dieser mit einer Preisstandsklausel versehen ist.

<sup>3</sup> Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann der Regierungsrat mit Zustimmung der landrätlichen Finanzkommission die Ermächtigung zur Inangriffnahme und Fortsetzung des Vorhabens schon vor der Bewilligung des erforderlichen Zusatzkredites erteilen.

**Art. 38**

Verfall Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn sein Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

**5. Kapitel: Finanzplan****Art. 39**

Finanzplan <sup>1</sup> Der Kanton erstellt periodisch einen mehrjährigen Finanzplan.

<sup>2</sup> Der Finanzplan ist in dem Jahr, in dem er erstellt wird, zusammen mit dem Voranschlag dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat berichtet jährlich über die Verwirklichung des Finanzplans und über die erforderlichen Aenderungen.

<sup>4</sup> Der Finanzplan enthält:

- a. eine zusammenfassende Darstellung von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b. einen Ueberblick über die mutmassliche Entwicklung des Personalbestandes;

- c. eine Uebersicht über die eigenen Investitionen und Investitionsbeiträge;
- d. eine Schätzung des Finanzbedarfs und Angaben über dessen Finanzierungsmöglichkeiten, sowie
- e. eine Prognose über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.

<sup>5</sup> Werden Ausgabenplafonds festgelegt, so dürfen diese nicht ohne vorherige Zustimmung des Landrates überschritten werden.

## 6. Kapitel: Zuständige Behörden

### Art. 40

Landrat  
a. Oberaufsicht

<sup>1</sup> Dem Landrat obliegt die Oberaufsicht über die Haushaltsführung.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle unterstützt ihn bei der Ausübung seiner Aufsichtsfunktionen.

### Art. 41

b. Spezielle  
Zuständig-  
keiten

<sup>1</sup> Der Landrat ist insbesondere zuständig für:

- a. die Festsetzung des Voranschlags und der Nachtragskredite;
- b. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
- c. die Antragsstellung an die Landsgemeinde zur Festsetzung des Steuerfusses und der weiteren gesetzlichen Steuerzuschläge;
- d. die Genehmigung des Finanzplans;
- e. Ausgabenbeschlüsse für den Einzelfall im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenzen;
- f. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten im Rahmen der verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen;
- g. Beschlüsse über die Aufnahme und Erneuerung langfristiger öffentlicher Anleihen;
- h. die Abnahme der Rechnungen der Glarner Kantonalbank und der Kantonalen Sachversicherung und allfälliger weiterer durch Spezialgesetz begründeter Rechnungen.

<sup>2</sup> Das Landratsbüro kann einer landrätlichen Kommission für die Erfüllung ihres Auftrags Ausgaben bis 20 000 Franken bewilligen.

### Art. 42

c. Zusammen-  
arbeit des Land-  
rates mit dem  
Regierungsrat  
und der Finanz-  
kontrolle

<sup>1</sup> Der Landrat sowie die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission können vom Regierungsrat nach Massgabe des Landratsreglements<sup>1)</sup> soweit erforderlich Auskünfte zu Finanzvorlagen und die Herausgabe von Akten verlangen.

<sup>1)</sup> GS II A/2/3

<sup>2</sup> Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission arbeiten im Rahmen ihrer Oberaufsicht mit der Finanzkontrolle zusammen. Die Finanzkommission informiert sich laufend über deren Revisionstätigkeit und verfolgt die Erledigung der wesentlichen Beanstandungen.

### Art. 43

Regierungsrat

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über das Haushaltwesen des Kantons sowie die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den andern Kantonen und dem Bund.

<sup>2</sup> Er ist namentlich zuständig für:

- a. den Entwurf des Voranschlags sowie die Nachtragskreditbegehren;
- b. die Führung der Jahresrechnung;
- c. die Erstellung des Finanzplanes;
- d. die Bewilligung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben;
- e. Ausgabenbeschlüsse für den Einzelfall im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenzen;
- f. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen gemäss Artikel 21 Absatz 3;
- g. die Ueberwachung der Verwaltung des Kantonsvermögens, insbesondere der Anlage der Staatsgelder;
- h. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen;
- i. die Aufnahme langfristiger Mittel.

### Art. 44

Finanzdirektion

Der Finanzdirektion obliegt namentlich:

- a. die Leitung und Koordination der Finanzverwaltung, insbesondere der Staatsbuchhaltung, des Kassen- und des Zahlungsdienstes;
- b. die Vorbereitung von Verordnungen über die Haushaltführung sowie die Beanspruchung der Kredite;
- c. der Erlass von Weisungen über die Finanzverwaltung;
- d. die Antragsstellung über den Finanzplan und den Voranschlag mitsamt den Nachtragskrediten auf der Grundlage der entsprechenden Eingaben der Direktionen und der Verwaltungskommission der Gerichte;
- e. die Antragsstellung über die Rechnung;
- f. die Stellungnahme zur Einhaltung der haushaltrechtlichen Grundsätze und zu den finanziellen Auswirkungen der Geschäfte;
- g. die Führung von Prozessen über finanzielle Ansprüche, soweit sie nicht in den Kompetenzbereich eines andern Organs fallen;

- h.* die Behandlung von Ansprüchen Dritter gegen den Kanton nach dem Staatshaftungsgesetz<sup>1)</sup> und die Behandlung von Schadenersatz- und Rückgriffsforderungen des Kantons gegen einen Amtsträger nach dem Staatshaftungsgesetz;
- i.* die Antragsstellung über die Aufnahme langfristiger Mittel;
- k.* die Bewilligung separater Buchführung für bedeutende Verwaltungseinheiten;
- l.* die Beratung der andern Direktionen in Finanzfragen und die Beratung der Kommissionen anderer Direktionen, welche sich mit Ausgaben von grösserer Tragweite befassen;
- m.* die Koordination des Versicherungswesens einschliesslich der Versicherungen für das Personal des Kantons und seiner Anstalten;
- n.* die Vermögensverwaltung und die Beschaffung kurzfristiger Mittel zur Erhaltung der ständigen Zahlungsbereitschaft;
- o.* der Aufschub von Zahlungen und der Erlass von Forderungen (Art. 16).

#### Art. 45

Direktionen,  
Regierungskanzlei und  
Verwaltungskommission  
der Gerichte

<sup>1</sup> Die Direktionen, die Regierungskanzlei und die Verwaltungskommission der Gerichte sind insbesondere verantwortlich für:

- a.* die Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Finanzplan- und Budgeteingaben sowie ihrer Abrechnungen;
- b.* die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte;
- c.* die fristgerechte Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten;
- d.* die Kontrolle der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sowie der Inventare;
- e.* die Antragsstellung über Nachtrags- und Zusatzkredite.

<sup>2</sup> Sie müssen bei der Vorbereitung von Erlassen, Beschlüssen oder Vereinbarungen zuhanden des Regierungsrates, des Landrates oder der Landsgemeinde die finanziellen Auswirkungen beurteilen und darlegen (Art. 9 Abs. 1).

<sup>3</sup> Der Landrat oder eine seiner Kommissionen kann ein Mitglied der Verwaltungskommission der Gerichte zur Beratung des Voranschlags oder anderer Finanzgeschäfte beiziehen.

## 7. Kapitel: Kantonale Finanzkontrolle

#### Art. 46

Stellung

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie dient dem Regierungsrat zur Aufsicht sowie dem Landrat zur Oberaufsicht über die Verwaltung.

<sup>1)</sup> GS II F/2

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Administrativ ist sie der Finanzdirektion unterstellt.

<sup>3</sup> Sie kann, soweit sie dies für erforderlich hält, mit Zustimmung des Regierungsrates im Rahmen seiner Finanzbefugnisse oder aufgrund eines Auftrages der landrätlichen Finanzkommission oder der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission aussenstehende Sachverständige beiziehen.

#### Art. 47

Aufsichts-  
bereich

Die Tätigkeit der Finanzkontrolle erstreckt sich auf:

- a. die kantonale Verwaltung, einschliesslich der Verwaltung der Rechtspflegeorgane;
- b. die kantonalen Anstalten und Betriebe, soweit nicht ausnahmsweise ein Gesetz etwas Abweichendes bestimmt;
- c. die Gemeinden und die Zweckverbände sowie deren Anstalten und Betriebe, soweit sie vom Kanton Finanzhilfen oder Abteilungen erhalten;
- d. Körperschaften und Anstalten, denen der Kanton öffentlichrechtliche Aufgaben übertragen hat, die er finanziell unterstützt oder an denen er beteiligt ist, soweit nicht ein Gesetz etwas Abweichendes bestimmt.

#### Art. 48

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle prüft namentlich:

- a. den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere die Jahresrechnung;
- b. die Informatikanwendung im Finanz- und Rechnungswesen im Hinblick auf die Anforderungen der Revision;
- c. die Organisation des internen Kontrollsystems.

<sup>2</sup> Sie wirkt mit bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Finanzhaushalt, insbesondere den Zahlungsdienst, die Inventarführung, die Kontrolle, die Revision und die Rechnungsführung sowie deren Organisation.

<sup>3</sup> Die landrätliche Finanzkommission und die landrätliche Geschäftsprüfungskommission können der Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Oberaufsicht besondere Aufträge erteilen.

<sup>4</sup> Die Finanzkontrolle erstattet dem Landrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>5</sup> Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben betraut werden.

#### Art. 49

Aufsichtskrite-  
rien

Die Finanzkontrolle überwacht insbesondere die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung, der Haushalt-

grundsätze (Art. 2–16) und der anerkannten Revisionsgrundsätze.

### Art. 50

Dokumentation Die Direktionen und die Regierungskanzlei sowie die Verwaltungskommission der Gerichte stellen der Finanzkontrolle alle Erlasse, Beschlüsse, Verträge und Weisungen zu, die finanzielle Auswirkungen haben oder den Finanzhaushalt betreffen.

### Art. 51

Auskunftspflicht <sup>1</sup> Wer der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellt ist, hat ihr bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede Unterstützung zu gewähren.  
<sup>2</sup> Er ist insbesondere verpflichtet, ihr sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen und jede Auskunft zu erteilen.  
<sup>3</sup> Das Zurückhalten von Informationen und Unterlagen unter Berufung auf das Amtsgeheimnis ist ausgeschlossen.

### Art. 52

Dienstlicher Verkehr <sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission des Landrates, dem Regierungsrat, den Direktionen sowie sämtlichen ihrer Aufsicht unterstellten Behörden und Amtsstellen.  
<sup>2</sup> Die aussenstehenden Organe der Revision stellen ihre Revisionsberichte der Finanzkontrolle zu.  
<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle kann das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinden mit Abklärungen in deren Aufsichtsbereich beauftragen, soweit das für ihre Tätigkeit erforderlich ist.

### Art. 53

Verfahren  
a. Beanstandungen <sup>1</sup> Die Finanzkontrolle hält das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich fest und gibt es der geprüften Stelle bekannt.  
<sup>2</sup> Hat sie Mängel von nicht bloss untergeordneter Bedeutung festgestellt, so informiert sie über ihre Beanstandung zudem die zuständige Direktion bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte sowie die Finanzdirektion.

### Art. 54

b. Erledigung <sup>1</sup> Kommt die geprüfte Stelle ihren Anordnungen nicht fristgerecht nach oder lehnt sie sie ab, so unterbreitet die Finanzkontrolle den Fall der vorgesetzten Behörde und setzt eine Nachfrist zur Behebung des Mangels.

<sup>2</sup> Sofern auch die vorgesetzte Behörde den Anordnungen der Finanzkontrolle nicht nachkommt, muss der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte entscheiden.

<sup>3</sup> Wird eine Beanstandung vom Regierungsrat oder von der Verwaltungskommission der Gerichte nicht fristgerecht erledigt oder abgelehnt, so setzt die Finanzkontrolle die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission des Landrates davon in Kenntnis.

### Art. 55

c. Unerledigte  
Beanstandungen

Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung der Finanzkontrolle darf eine Amtsstelle ohne Zustimmung des Regierungsrates weder neue Verpflichtungen eingehen noch Zahlungen leisten, welche Gegenstand des Kontrollverfahrens bilden.

### Art. 56

Strafbare Handlungen

Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, meldet sie dies unverzüglich dem Regierungsrat bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte, welche die gebotenen Massnahmen treffen.

## 8. Kapitel: Uebergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 57

Aufhebung und  
Aenderung  
bisherigen  
Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechtes, insbesondere das Gesetz vom 2. Mai 1976 über den Finanzhaushalt, aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend die Finanzierung der kantonalen Krankenanstalt wird aufgehoben. Das Vermögen des Krankenhausfonds wird in den Apparatfonds des Kantonsospitals überführt.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse von Landrat vom 8. April 1857 und Landsgemeinde vom Mai 1887 über die Errichtung und Speisung des Militärunterstützungsfonds werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: «Der Militärunterstützungsfonds dient der Unterstützung bedürftiger Armeeingehöriger, der Durchführung militärischer Anlässe und der Förderung ausserdienstlicher Tätigkeiten».

### Art. 58

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft.